

Anlage 4 zum Wärmelieferungsvertrag

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der SWS Energie GmbH für die Versorgung mit Fernwärme (Stand 01.01.2025)

Die nachstehenden ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind, als **Anlage 4**, Bestandteil des Wärmelieferungsvertrags zwischen dem Kunden und der SWS Energie GmbH (nachfolgend SWSE genannt).

1. Preise der Wärmeversorgung

- 1.1. Für Kunden mit einer vertraglichen Anschlussleistung unter 20 kW richtet sich der zu zahlende Gesamtpreis für die Wärmelieferung nach dem entsprechenden Fernwärmemischpreis. Die variablen Fernwärmemischpreise werden nach Maßgabe der Ziffer 3.1 berechnet.
- 1.2. Für Kunden mit einer vertraglichen Anschlussleistung ab 20 kW setzt sich der zu zahlende Gesamtpreis für die Wärmelieferung aus einem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) sowie einem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge zusammen. Die variablen Grund- und Arbeitspreise werden nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1 und 3.2.3 berechnet.
- 1.3. Für Kunden, die die Belieferung von Bauwärme vertraglich vereinbart haben, richtet sich der zu zahlende Gesamtpreis für die Wärmelieferung nach dem entsprechenden Fernwärmemischpreis Bauwärme. Die variablen Fernwärmemischpreise für Bauwärme werden nach Maßgabe der Ziffer 3.2.6 berechnet.
- 1.4. Zzgl. zu den formulierten Preisbestandteilen in den Ziffern 1.1 – 1.3 werden für die Wärmebelieferung folgende Kosten zusätzlich abgerechnet:
 - 1.4.1. Ein Messpreis, der sich nach Maßgabe der Messpreistabelle der Ziffer 3.2.2 errechnet.
 - 1.4.2. Ein Emissionspreis, der sich nach Maßgabe der Ziffer 3.2.4 errechnet und die Mehrkosten aus dem BEHG berücksichtigt. Dieser ist jeweils pro gelieferte Megawattstunde [MWh] Wärme zu bezahlen.
 - 1.4.3. Ein Gasumlagenpreis, der sich nach Maßgabe der Ziffer 3.2.5 errechnet und die hoheitlich auferlegten Umlagen bzw. Steuern berücksichtigt. Dieser ist jeweils pro gelieferte Megawattstunde [MWh] Wärme zu bezahlen.
- 1.5. Grund- und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung, gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV, zu zahlen.
- 1.6. Die in den Ziffern 1.1 – 1.4 genannten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe von z. Z. 19 %.

2. Preisänderungsklausel/Steuern- und Abgabenklausel

2.1. Die aufgeführten Preise ändern sich automatisch aufgrund der Preisgleitformeln gemäß Abschnitt 3. Die Preise sind dem Preisblatt für die Wärmeversorgung der SWSE in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen. Diese sind auf der Webseite der Stadtwerke Stralsund unter www.stadtwerke-stralsund.de/service/veroeffentlichungen im Themenbereich „Wärme“ veröffentlicht.

2.2. Sollte das Statistische Bundesamt, die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt.

Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWSE hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWSE zu einer Weitergabe verpflichtet.

3. Fernwärmemisch-/Grund-/Arbeits-/Emissions- und Gasumlagenpreis

3.1. Fernwärmemischpreis bei einer maximalen vertraglichen Anschlussleistung unter 20 kW

Für Kunden, deren Anschlussleistung für Heizung und Warmwasserbereitung unter 20 kW liegen, erfolgt die Abrechnung der Wärmelieferung auf Basis eines Fernwärmemischpreises, entsprechend 1.1 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen. Dieser errechnet sich anhand der nachfolgenden Formel und wird jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelt.

$$P = AP + (0,75 * GP)$$

Darin enthalten sind:

- P:** Der jeweils gültige Netto-Fernwärmemischpreis in €/MWh
GP: Der jeweils gültige Netto-Grundpreis in €/kW, gemäß Staffelung: Anschlussleistung unter 100 kW
AP: Der jeweils gültige Netto-Arbeitspreis in €/MWh

Die Berechnung des jeweils gültigen Grund- und Arbeitspreises erfolgt gemäß 3.2.1 und 3.2.3.

3.2. Für alle Wärmelieferungsverträge mit Ausnahme der Kunden, die gemäß 1.1 gerechnet werden, erfolgt die Abrechnung der Wärmelieferung auf der Basis von Grund- und Arbeitspreis, entsprechend 1.2 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen. Die Preise ändern sich automatisch auf Grundlage folgender Preisgleitformeln:

3.2.1. Grundpreis GP

Der Grundpreis **GP** nach 1.2 und 1.5 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen errechnet sich anhand folgender Formel. Dieser wird jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelt.

$$GP = GP_0 * \left(0,2 + 0,4 * \frac{L}{L_0} + 0,4 * \frac{INV}{INV_0} \right)$$

Darin enthalten sind:

- GP:** Netzspezifische Netto-Grundpreis für Wärme in €/kW ab Station/Netz
GP₀: Netzspezifische Netto-Basisgrundpreise in €/kW, ab 01.01.2025 für Wärme ab Station/Netz

GP ₀ - Staffelung	Knieper/Grünhufe		Tribseer		Hafenkante/ Frankenvorstadt		Dänholm	
	ab Station	ab Netz	ab Station	ab Netz	ab Station	ab Netz	ab Station	ab Netz
unter 100 kW	80,89 €/kW	64,64 €/kW	82,97 €/kW	66,72 €/kW	84,95 €/kW	68,70 €/kW	82,93 €/kW	66,68 €/kW
ab 100 kW	78,89 €/kW	62,64 €/kW	80,97 €/kW	64,72 €/kW	82,95 €/kW	66,70 €/kW	80,93 €/kW	64,68 €/kW
ab 250 kW	77,89 €/kW	61,64 €/kW	79,97 €/kW	63,72 €/kW	81,95 €/kW	65,70 €/kW	79,93 €/kW	63,68 €/kW
ab 500 kW	75,89 €/kW	59,64 €/kW	77,97 €/kW	61,72 €/kW	79,95 €/kW	63,70 €/kW	77,93 €/kW	61,68 €/kW
ab 1.000 kW	73,89 €/kW	57,64 €/kW	75,97 €/kW	59,72 €/kW	77,95 €/kW	61,70 €/kW	75,93 €/kW	59,68 €/kW
ab 2.500 kW	72,89 €/kW	56,64 €/kW	74,97 €/kW	58,72 €/kW	76,95 €/kW	60,70 €/kW	74,93 €/kW	58,68 €/kW

- L:** Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Gebietsstand Deutschland“, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in der Onlinedatenbank „Datenbank Genesis-Online“ unter www-genesis.destatis.de (Stand 01.09.2024), Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Code: WZ08- D-06; Für den zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres anzuwendenden Wert L wird der Mittelwert aus den Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie den Monatswerten Januar bis September des laufenden Jahres berechnet und zugrunde gelegt.
- L₀:** Basiswert für den Lohnindex als Mittelwert der Monatswerte von Oktober 2023 bis September 2024 mit 110,80 (Index Basis 2020 = 100).
- INV:** Index der „Investitionsgüter“, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in der Onlinedatenbank „Datenbank Genesis-Online“ unter www-genesis.destatis.de (Stand 01.09.2024), Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP-Code: GP-X008; Für den zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres anzuwendenden Wert INV wird der Mittelwert aus den Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie den Monatswerten Januar bis September des laufenden Jahres berechnet und zugrunde gelegt.
- INV₀:** Basiswert für den Investitionsgüterindex als Mittelwert der Monatswerte von Oktober 2023 bis September 2024 mit 115,19 Punkten (Index Basis 2021 = 100).

3.2.2. Messpreis MP

Der Messpreis **MP** nach 1.4.1 und 1.5 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen errechnet sich anhand folgender Formel. Dieser wird jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelt.

$$MP = MP_0 * \left(0,4 * \frac{L}{L_0} + 0,6 * \frac{INV}{INV_0} \right)$$

Darin enthalten sind:

MP: Der jeweils gültige Netto-Messpreis in €/Jahr

MP₀: Der Netto-Basismesspreise in €/Jahr, entsprechend folgender Tabelle ab 01.01.2025

Messpreistabelle									
Zählergröße	0,6 – 1,5 m³/h	2,5 m³/h	3,5 – 6 m³/h	10 m³/h	15 m³/h	25 m³/h	40 m³/h	60 m³/h	≥ 100 m³/h
MP ₀ (Basis 2025)	103,49 €/a	112,84 €/a	133,14 €/a	169,63 €/a	211,71 €/a	265,98 €/a	291,49 €/a	373,91 €/a	auf Anfrage

Die verwendeten Indizes **INV/INV₀** sowie **L/L₀** sind im Abschnitt 3.2.1 – **Grundpreis** dargestellt.

3.2.3. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis **AP** nach 1.2 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen errechnet sich anhand folgender Formel. Dieser wird jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelt.

Fernwärmenetz Knieper/Grünhufe:

$$AP = AP_0 * \left\{ 0,07 + 0,45 * \frac{(G + N)}{(G_0 + N_0)} + 0,07 * \frac{S}{S_0} + 0,11 * \frac{LWPR}{LWPR_0} + 0,30 * \frac{WP}{WP_0} \right\}$$

Fernwärmenetz Tribseer:

$$AP = AP_0 * \left\{ 0,23 * \frac{(G + N)}{(G_0 + N_0)} + 0,47 * \frac{LWPR}{LWPR_0} + 0,30 * \frac{WP}{WP_0} \right\}$$

Fernwärmenetz Hafenkante/Frankenvorstadt:

$$AP = AP_0 * \left\{ 0,70 * \frac{(G + N)}{(G_0 + N_0)} + 0,30 * \frac{WP}{WP_0} \right\}$$

Fernwärmenetz Dänholm:

$$AP = AP_0 * \left\{ 0,63 * \frac{LWPR}{LWPR_0} + 0,07 * \frac{N}{N_0} + 0,30 * \frac{WP}{WP_0} \right\}$$

Darin enthalten sind:

AP: Der jeweils gültige Netto-Arbeitspreis in €/MWh

AP₀: Der Netzspezifische Netto-Basisarbeitspreis in €/MWh, ab dem 01.01.2025

	Knieper/Grünhufe	Tribseer	Hafenkante/ Frankenvorstadt	Dänholm
AP₀(Basis 2025)	94,62 €/MWh	96,72 €/MWh	97,22 €/MWh	99,12 €/MWh

G: Erdgaspreisindex: Zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres wird der Erdgaspreisindex aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise (Settlementpreis) im Zeitraum von November bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis Oktober des laufenden Jahres zum jeweils 15. des Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende 15. kein Handelstag ist) für das Natural Gas Jahresprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) mit zwei Monaten Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Jahresprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises. Die Daten sind auf der Webseite der Stadtwerke Stralsund unter www.stadtwerke-stralsund.de/service/veroeffentlichungen im Themenbereich „Wärme“ abrufbar.

Beispiel: für die Anpassung zum 01.01.2025 kommt das Produkt EEX THE 2025 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2025 – 31.12.2025 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die 12 relevanten Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von November 2023 bis Oktober 2024 gemittelt.

G₀: Basiswert für den Erdgaspreisindex, ermittelt anhand der Abrechnungspreise zum jeweils 15. des Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende 15. kein Handelstag ist) für das Natural Gas Jahresprodukt Kalender 2025 an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) im Zeitraum von November 2023 bis Oktober 2024 mit 37,14 €/MWh.

N: Netznutzungsentgelt: Zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres wird für das Lieferjahr das gültige Netzentgelt der SWS Netze GmbH für ein Referenzkraftwerk mit Leistungsmessung mit einer Leistung von 65 MW und einer Gasabnahme von 140 GWh als Mischpreis pro MWh ermittelt. Die Netzentgelte sind auf der Webseite der SWS Netze GmbH unter www.netze-stralsund.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte erfolgt spätestens am 15. Oktober für das Folgejahr. Die Veröffentlichung der finalen Netzentgelte erfolgt bis zum 01.01. des Lieferjahres. Die Daten für das Referenzkraftwerk sind auf der Webseite der Stadtwerke Stralsund <https://www.stadtwerke-stralsund.de> abrufbar.

Beispiel: das gültige Netzentgelt ermittelt sich aus dem Arbeitsentgelt (fixes Arbeitsentgelt + 140.000.000 kWh x spezifisches Arbeitsentgelt im Lastgangkundenbereich 5) und dem Leistungsentgelt (fixes Leistungsentgelt + 65.000 kW x spezifisches Leistungsentgelt im Lastgangkundenbereich 5)

N₀: Basiswerte für die netzspezifischen Netzentgelte für das Jahr 2025 mit:

	Knieper/Grünhufe	Tribseer	Hafenkante/ Frankenvorstadt	Dänholm
N₀(Basis 2025)	5,41 €/MWh	24,09 €/MWh	12,58 €/MWh	6,04 €/MWh

S: Strompreisindex: Zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres wird der Stromindex aus dem Durchschnitt der Abrechnungspreise (Settlementpreis) im Zeitraum von November bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis Oktober des laufenden Jahres zum jeweils 15. des Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende 15. kein Handelstag ist) für die Jahresprodukte „Phelix-DE Baseload“ und „Phelix-DE Peakload“ (hälftige Aufteilung Baseload/Peakload) an der EEX (European Energy Exchange) mit zwei Monaten Abstand zum Lieferzeitraum ermittelt. Der Lieferzeitraum des Jahresprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises. Die Daten sind auf der Webseite der Stadtwerke Stralsund unter www.stadtwerke-stralsund.de/service/veroeffentlichungen im Themenbereich „Wärme“ abrufbar.

Beispiel: Für die Anpassung zum 01.01.2025 kommen die Produkte EEX Phelix-DE Baseload 2025 und EEX Phelix-DE Peakload 2025 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2025 – 31.12.2025 zum Einsatz. Zur Ermittlung dieses Werts werden die 24 relevanten Abrechnungspreise im Referenzzeitraum von November 2023 bis Oktober 2024 gemittelt.

S₀: Basiswert für den Strompreisindex, ermittelt anhand der Abrechnungspreise zum jeweils 15. des Monats (oder dem darauffolgenden Handelstag, falls der betreffende 15. kein Handelstag ist) für die Produkte EEX Phelix-DE Baseload 2025 und EEX Phelix-DE Peakload 2025 (hälftige Aufteilung Baseload/Peakload) an der EEX (European Energy Exchange) im Zeitraum von November 2023 bis Oktober 2024 mit 94,66 €/MWh.

LWPR: Erzeugerpreise landwirtschaftliche Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in der Onlinedatenbank „Datenbank Genesis-Online“ unter www-genesis.destatis.de (Stand 01.09.2024), Tabellencode: 61211-0003, Code: LWPR; Für den zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres anzuwendenden Wert LWPR wird der Mittelwert aus den Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie den Monatswerten Januar bis September des laufenden Jahres berechnet und zugrunde gelegt.

LWPR₀: Basiswert für den Erzeugerpreis landwirtschaftlicher Produkte als Mittelwert der Monatswerte von Oktober 2023 bis September 2024 mit 139,98 (Basis 2020 = 100).

WP: Wärmepreisindex, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in der Onlinedatenbank „Datenbank Genesis-Online“ unter www-genesis.destatis.de (Stand 01.09.2024), Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77; Für den zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres anzuwendenden Wert WP wird der Mittelwert aus den Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie den Monatswerten Januar bis September des laufenden Jahres berechnet und zugrunde gelegt.

WP₀: Basiswert für den Wärmepreisindex als Mittelwert der Monatswerte von Oktober 2023 bis September 2024 mit 171,82 Punkten (Basis 2020 = 100).

3.2.4. Emissionspreis EP

Der Emissionspreis **EP** nach 1.4.2 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen berücksichtigt die Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) für den Brennstoffeinsatz und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu. Die Bepreisung wird bei entsprechenden Gesetzesänderungen an die jeweils gültige Preisstellung anpasst.

$$EP = F_{CO_2} * E$$

Darin enthalten sind:

EP: Der Netzspezifischer Netto-Emissionspreis in €/MWh

F_{CO2}: Für die Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres wird der netzspezifische Emissionsfaktor F_{CO2} in t_{CO2}/MWh des Vorjahres berücksichtigt. Dieser wird basierend auf den Vorgaben des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes – CO2KostAufG berechnet.

Beispiel:

Fernwärmenetz	Netzspezifischer CO ₂ -Emissionsfaktor ⁽²⁰²³⁾
Knieper/Grünhufe	0,1573 t _{CO2} /MWh \triangleq 0,1573 kg _{CO2} /kWh
Tribseer	0,2539 t _{CO2} /MWh \triangleq 0,2539 kg _{CO2} /kWh
Hafenkante/Frankenvorstadt	0,2395 t _{CO2} /MWh \triangleq 0,2395 kg _{CO2} /kWh
Dänholm	0,0481 t _{CO2} /MWh \triangleq 0,0481 kg _{CO2} /kWh

E: Nationaler Emissionspreis in €/t_{CO2} zur Abbildung der Emissionskosten aus dem nationalen Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz § 10 Abs. 2. Zum 01.01. des jeweiligen Jahres wird der nationale Emissionspreis zugrunde gelegt.

Der jeweilige nationale Emissionspreis **E** ist bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: Der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; ab dem Jahr 2027: Der Durchschnittspreis der Versteigerung § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom November bis Dezember des Vorjahres sowie den Monatswerten Januar bis Oktober des Vorjahres (Beispiel: Der im Jahr 2028 geltende nationale Emissionspreis **E** ist der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2027). Die ab 2026 maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG spätestens zehn Werkzeuge vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.

Die SWSE wird dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen mitteilen, welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Zertifikatspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung nicht, so gilt die mitgeteilte Berechnung des nationalen Emissionspreises als vereinbart, wenn die SWSE in seiner Mitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat.

Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen dann veröffentlichten Zertifikatspreis zur Ermittlung des nationalen Emissionspreises. Finden die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt im Zweifel der im jeweiligen Kalenderjahr pro Zertifikat und Tonne CO₂ erzielte Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender nationaler Emissionspreis.

3.2.5. Gasumlagenpreis GUP

Der Gasumlagenpreis **GUP** nach 1.4.3 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen ändert sich entsprechend der Entwicklung des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE). Der Gasumlagenpreis berechnet sich anhand der nachfolgenden Formel, unter Berücksichtigung der jeweilig veränderlichen und hoheitlich angeordneten Gasspeicherumlage (GSU), RLM Bilanzierungsumlage (BU) sowie Konvertierungsumlage (KU). Der Gasumlagenpreis verändert sich mit Anpassung der Umlagen unterjährig.

$$GUP = \frac{(GSU + BU + KU)}{Umwandlungsfaktor}$$

Darin sind enthalten:

- GSU:** Die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage unter www.tradinghub.eu veröffentlicht (Stand 01.09.2024). Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 1.1. und zum 1.7. eines jeden Jahres angepasst.
- BU:** Die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage unter www.tradinghub.eu veröffentlicht (Stand 01.09.2024). Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.
- KU:** Die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Konvertierungsumlage Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage unter www.tradinghub.eu veröffentlicht (Stand 01.09.2024). Die Konvertierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.

Die netzspezifischen Umwandlungsfaktoren zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Knieper/Grünhufe	Tribseer	Hafenkante/ Frankenvorstadt	Dänholm
Umwandlungsfaktor (Basis 2023)	0,8169	0,8169	0,8169	0,7255

Maßgeblich für den Umwandlungsfaktor ist das Verhältnis der im Referenzzeitraum 2023 eingesetzten Erdgasmenge und an Kunden abgesetzten Wärmemenge.

3.2.6. Fernwärmemischpreis bei der Lieferung von Bauwärme

Für Gebäude in der Bauphase kann eine Bauwärmelieferung schriftlich vereinbart werden. Die Beendigung der Bauwärmelieferung erfolgt, soweit nicht schriftlich festgelegt, mit der Ingebrauchnahme des Gebäudes. Für die Zeit der Bauwärmelieferung wird die Wärmebelieferung mittels eines Fernwärmemischpreises abgerechnet. Dieser errechnet sich anhand der nachfolgenden Formel und wird jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelt.

$$P = AP + (0,6 * GP)$$

Darin enthalten sind:

- P:** Der jeweils gültige Netto-Fernwärmemischpreis in €/MWh
GP: Der jeweils gültige Netto-Grundpreis in €/kW, gemäß Staffelung: Anschlussleistung unter 100 kW
AP: Der jeweils gültige Netto-Arbeitspreis in €/MWh

Die Berechnung des jeweils gültigen Grund- und Arbeitspreises erfolgt gemäß 3.2.1 und 3.2.3.

4. Voraussetzung der Wärmeversorgung

Die Belieferung mit Wärme setzt den Anschluss der im Wärmelieferungsvertrag benannten Anschlussstelle/n an das Wärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage/n und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der SWSE in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage/n voraus.

5. Baukostenzuschuss

- 5.1. Der Kunde/Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Kunde/Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Eine Prüfung hinsichtlich Wesentlichkeit wird projektspezifisch durchgeführt. Die Voraussetzungen sind bspw. erfüllt, wenn die SWSE, auf aufgrund von kundenseitig erhöhten Leistungsanforderungen, zusätzliche Investitionen zu tätigen hat.
- 5.2. Insofern im entsprechenden Wärmeliefervertrag nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, gilt folgende Regelung:
Als angemessener BKZ zu den auf den Kunden/Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

6. Hausanschlusskosten

Der Kunde/Anschlussnehmer erstattet der SWSE die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden/Anschlussnehmer veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

7. Wärmeträger

Als Träger für die Bereitstellung von Wärme für Raumheizung sowie Warmwasser dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SWSE und darf vom Kunden nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung der SWSE entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in der **Anlage 5** des Vertrags, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), festgelegt.

8. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

- 8.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBFernwärmeV.
- 8.2. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 8.3. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Abschnitt 12.2 festgelegten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 8.4. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die SWSE zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 8.5. Die SWSE ist berechtigt, die thermische Anschlussleistung durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung zu begrenzen.
- 8.6. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 5** – TAB) der SWSE festgelegt.

9. Umfang der maximalen Wärmeleistung

- 9.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 5** – TAB) zu ermitteln.

- 9.2. Eine Verpflichtung der SWSE zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 9.3. Kommt der Wärmeliefervertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.
- 9.4. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

10. Duldungspflichten und Zutrittsrecht

- 10.1. Mitarbeiter der SWSE dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 10.2. Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWSE Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 10.3. Um den Zutritt zu sämtlichen Anlagen der SWSE zu ermöglichen, stellt der Kunde auf Anforderung der SWSE die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Der Kunde übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.
- 10.4. Befindet sich das in Abschnitt 10.2 genannte Gebäude im Besitz eines Dritten, z.B. eines Mieters oder eines sonstigen Nutzers, so hat der Kunde diesen Dritten aufzuerlegen, den in 10.2 genannten Beauftragten zu den in 10.2 genannten Zwecken Zutritt nach vorheriger Benachrichtigung zu ihren Räumen zu gewähren.
- 10.5. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

11. Messung, Abrechnung und Zahlungsbestimmungen

- 11.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme wird eine im Eigentum der SWSE stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die SWSE behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernauslesung festzustellen.

- 11.2. Fällt eine Messeinrichtung aus und kann eine Verbrauchsabrechnung nach § 21 AVBFernwärmeV nicht erfolgen, wird der Verbrauch gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV ermittelt. Die Regelungen gemäß § 3 FFVAV bleiben hiervon unberührt.
- 11.3. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist. Die Rechte des Kunden gemäß §§ 4 und 5 der FFVAV bleiben hiervon unberührt.
- 11.4. Insofern im entsprechenden Wärmeliefervertrag nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, ist für die Abnahmestelle/n die monatlichen Abschläge zum 01. des Liefermonats fällig, gemäß den Vorgaben des § 25 AVBFernwärmeV. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 11.5. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt die SWSE eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWSE festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags zu zahlen.
- 11.6. Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 11.7. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.
- 11.8. Rechnungen werden zu dem von der SWSE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 11.9. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

12. Zahlungsverzug und Inkasso

- 12.1. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, ist die SWSE oder ein von ihr beauftragter Dritter befugt, eine pauschale Gebühr gemäß, der unter 12.2 aufgelisteten Kostenpauschalen, für die im Zusammenhang mit der Sperrung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Pauschale entsteht mit Auslösen des Sperrauftrags nach letztmaliger Ankündigung der Sperrung 3 Tage zuvor und unabhängig davon, ob eine Sperrung tatsächlich durchgeführt wurde. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.2. Für die nachstehenden Leistungen der SWSE werden dem Kunden/Anschlussnehmer die nachfolgend aufgeführten Kostenpauschalen in Rechnung gestellt.

12.2.1. Mahnkosten pro Mahnschreiben

Für das Erstellen und Versenden von Mahnschreiben durch die SWSE an den Kunden werden nachfolgende Kosten je Schreiben abgerechnet:

Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,50 €
Mahnkosten für jeden Versuch der Einziehung eines fälligen Betrages	33,00 €

12.2.2. Kosten pro Bankrücklast

Die SWSE erhebt gegenüber dem Kunden pro Bankrücklast nachfolgende Kosten:

Kosten pro Bankrücklast	8,71 €
-------------------------	--------

12.2.3. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/Stilllegung

Die Einstellung der Versorgung durch die SWSE erfolgt auf Basis von § 33 AVBFernwärmeV. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu zahlen. Die entstehenden Kosten sind in den nachfolgenden Tabellen dieses Abschnitts dargestellt und werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

	Netto	Brutto
Einstellung der Versorgung	80,00 €	95,20 €

Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde/Anschlussnehmer der SWSE zusätzlich die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

	Netto	Brutto
Wiederaufnahme der Versorgung		
Während der veröffentlichten Geschäftszeiten der SWSE	126,00 €	149,94 €
Außerhalb der Geschäftszeiten der SWSE	252,00 €	299,88 €

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- sowie Ersatzterminankündigung und/oder aufgrund von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich, werden dem Kunden/Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang mit einer Kostenpauschale, gemäß Abschnitt 12.2, berechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunden/Anschlussnehmer die Gründe, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten hat.

- 12.3. Die im Abschnitt 12.2 aufgelisteten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %).

13. Haftung

- 13.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

- 13.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- 13.2.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- 13.2.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 13.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 13.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

- 13.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

14. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der SWSE unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

15. Hinweis bei Versorgungsstörung/Weiterleitung an Dritte

- 15.1. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der SWSE weiter (z. B. an einen Mieter), hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der SWSE aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

15.2. In den Fällen von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen gilt für die Haftung der SWSE die Haftungsregelung dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen (siehe Abschnitt 13).

16. Besonderer Hinweis auf § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der SWSE gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

17. Vertragslaufzeit/Lieferbeginn/Kündigung/Eigentümerwechsel

17.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wärme oder der erneuten Entnahme von Wärme nach Beendigung eines Wärmeversorgungsvertrages.

17.2. Für Kunden, die nach Kündigung und Beendigung des Wärmelieferungsvertrages weiter Wärme beziehen, beginnt ein neuer Wärmelieferungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren (vgl. § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

17.3. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von dem Kunden bzw. von der SWSE mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

17.4. Spätestens zu dem im Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Anschlussstelle/n.

17.5. Der Kunde/Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWSE jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Wärmeversorgungsvertrag nachweist.

17.6. Ist der Kunde/Anschlussnehmer Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume und erfolgt eine Veräußerung dieser, während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde/Anschlussnehmer Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der Kunde/Anschlussnehmer genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Fernwärmeanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrag vorlegt.

17.7. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB.

18. Endschaftsklausel

18.1. Wird das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt, so ist der Kunde berechtigt, alle Versorgungs- und sonstigen Betriebsanlagen der SWSE mit den dazugehörigen Rechten zu übernehmen, die ausschließlich zur Versorgung des Kunden dienen. Als Entgelt hat der Kunde den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Errichtungszeitraum unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.

18.2. Falls eine Einigung über die Höhe des Sachzeitwertes der von dem Kunden abzulösenden Anlagen oder über die Höhe sonstiger Entschädigungen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch eine Sachverständigen-Kommission, die sich aus drei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zusammensetzt. Bei fehlender Einigung über die Mitglieder der Sachverständigen-Kommission innerhalb von drei Monaten der Kündigung des Vertrages benennt jede Vertragspartei einen Sachverständigen. Der dritte Sachverständige wird durch die Vorsitzenden der örtlichen Industrie- und Handelskammer benannt.

18.3. Die Sachverständigen-Kommission legt ihr Gutachten vor dem Zeitpunkt der Übergabe der Versorgungs- und Betriebseinrichtungen vor. Der Sachzeitwert wird mit Übergabe der Versorgungs- und Betriebseinrichtungen fällig.

18.4. Die Kosten der Sachverständigen-Kommission tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

19. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung sind der beigefügten **Anlage 8** zu entnehmen. Diese sind ebenfalls auf der Webseite der Stadtwerke Stralsund unter www.stadtwerke-stralsund.de/service/veroeffentlichungen im Themenbereich „Wärme“ veröffentlicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorgaben.

20. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Wärme der SWSEnergie GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund ist unter der Rufnummer 0800-1347130 zu erreichen.

21. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

- 21.1. Tritt während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 21.2. Sollten sich die diesem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. die AVBFernwärmeV) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die SWSE berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die SWSE wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunde/Anschlussnehmer ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

22. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- 22.1. Eine Änderung der im Wärmeliefervertrag festgelegten Höhe des Wärmebedarfs/der Wärmeleistung setzt eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus. Erfolgt ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Wärmebedarfs/der Wärmeleistung vor dem 15. eines Monats, werden ab dem 01. des Monats der Änderung, ansonsten ab dem 01. des folgenden Monats Grundpreis und allgemeine Kosten nach dem geänderten Wärmebedarf/der Wärmeleistung berechnet.
- 22.2. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 22.3. Die SWSE ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 22.4. Sofern der Kunde/Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes ist, haftet die Wohneigentümergeinschaft mit ihrem Verwaltungsvermögen. Daneben kann die SWSE die Wohnungseigentümer nach dem Verhältnis ihres Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohneigentümergeinschaft in Anspruch nehmen.

- 22.5. Sollten Bestimmungen des Wärmeliefervertrages nebst Anlagen unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass der Vertrag lückenhaft ist, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

23. Streitbeilegungsverfahren

- 23.1. Die SWSE erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Wärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Str. 8

77694 Kehl

Telefon: +49 7851 7957940

Telefax: +49 7851 7957941

Internet: www.universalschlichtungsstelle.de

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

- 23.2. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die E-Mail-Adresse der SWSE lautet wie folgt: service@stadtwerke-stralsund.de.